

# Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Olvenstedt e.V.

---



## **Bestätigung über Zuwendung für das Finanzamt**

(gilt bis 300, – EUR nur in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug)

Der Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Olvenstedt e.V., Olvenstedter Grund 20, 39130 Magdeburg ist nach dem letzten uns zugegangenen Bescheid vom 26.07.2019 des Finanzamtes Magdeburg, Steuer-Nr. 102/142/08690 gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Spenden und Mitgliedsbeiträge an den Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Olvenstedt e.V., sind i.S.v. § 10 b Abs. 1 EStG steuerlich abzugsfähig. Wir bestätigen, dass die Zuwendung nur zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne §§ 51ff. AO verwendet wird.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Olvenstedt e.V.

# Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Olvenstedt e.V.

---



## **Spenden von der Steuer absetzen: Das müssen Sie beachten.**

Spenden und Zuwendungen an gemeinnützig anerkannte Stiftungen und Organisationen sind nach Paragraph §§ 10b des Einkommenssteuergesetzes steuerlich absetzbar.

## **Spendenbescheinigung & Höhe der Spendenabzugsfähigkeit**

Spenden an gemeinnützige Organisationen können bis zu einer Höhe von 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte oder bis zu 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter beim Finanzamt als Sonderausgabe geltend gemacht und somit von der Steuer abgesetzt werden.

## **Vereinfachter Spendennachweis ohne Spendenquittung**

Spenden bis zu 300 Euro können ohne amtliche Spendenquittung (Zuwendungsbestätigung) mit dem **Einzahlungsbeleg der Überweisung** beim Finanzamt eingereicht werden. Für den **vereinfachten Spendennachweis bis zu 300 Euro** ( § 50 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b EStDV) an eine gemeinnützige Körperschaft ist auch bei Nachweis durch PC-Ausdruck **zusätzlich ein vom Zahlungsempfänger hergestellter Beleg** mit den erforderlichen Aufdrucken - steuerbegünstigter Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird, Angaben über die Freistellung des Empfängers von der Körperschaftsteuer, vorzulegen.

Spenden über 300 Euro müssen über eine vom Spendenempfänger auszustellende Spendenbescheinigung / Zuwendungsbestätigung nachgewiesen werden.